

Bebauungsplan "Dauerkleingartenanlage"
Ettlingen-West

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 8, 9 und 10 des BBauG, der Baunutzungsverordnung i.d.F. vom 15.09.1977 in Verbindung mit § 111 der LBO für Baden-Württemberg beschließt der Gemeinderat der Stadt Ettlingen folgende

S a t z u n g :

§ 1

Abgrenzung des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan erstreckt sich über eine Teilfläche des Gebiets westlich des Fichtenweges die

im Westen: durch die Bundesautobahn Karlsruhe - Rastatt,

im Süden: durch die nördliche Begrenzung der Mörscher Straße,

im Osten: durch die westliche und nördliche Grundstücksgrenze des Abwasserhebewerkes sowie der westlichen Grenze von Lgb. Nr. 8300, durch die westliche Straßengrenzung des Fichtenweges sowie der west- und nördlichen Grenze von Lgb. Nr. 8299/6, der Westgrenze einer Teilstrecke der Hohewiesenstraße sowie der Westgrenze von Lgb. Nr. 8839 und

im Norden: durch die südlichen Grenzen der Grundstücke Lgb. Nr. 8845, 8841, 8840 und 8839, der westlichen Grenze von Lgb. Nr. 8839 sowie einer in nordwestlicher Richtung bis zur Bundesautobahn verlaufenden Linie in Verlängerung der nördlichen Weggrenze Lgb. Nr. 8838.

Im übrigen ergeben sich die genauen Abgrenzungen des Plangebiets aus den zeichnerischen Festsetzungen des Bebauungsplans.

§ 2

Bestandteile des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan besteht aus:

1. Baurechtsplan nach § 9 BBauG im Maßstab 1 : 500, der die notwendigen Festsetzungen enthält
2. Bebauungsvorschriften

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 112 LBO handelt, der den aufgrund § 111 LBO ergangenen Bestandteilen dieser Satzung zuwider handelt.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung ihrer Genehmigung in Kraft.




Siegwarth
Bürgermeister

Ettligen, 09. Juni 1980